

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
11.09.2019**7.36.07 Nr. 3**
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
Mathematik**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Mathematik
des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 10.07.2019**

Diese Ordnung (Neufassung) tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2019/20.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 das Studium aufgenommen haben, gelten die vorherigen Bestimmungen fort.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	10.07.2019	17.07.2019	07.08.2019	11.09.2019

Aufgrund von § 44 Abs.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie – am 10.07.2019 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIIb)	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIIb)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 5 AIIb)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIIb)	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIIb).....	2
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIIb).....	2
§ 7 Module (zu § 9 AIIb)	2
§ 8 Modulprüfungen (zu § 18 AIIb)	3
§ 9 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 21 AIIb).....	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Mathematik	11.09.2019	7.36.07 Nr. 3
---	------------	---------------

§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIB)	3
§ 11 Thesis (zu § 21 AIB).....	3
§ 12 Klausuren (zu § 23 AIB).....	3
§ 13 Mündliche Prüfungen (zu § 24 AIB).....	3
§ 14 Gesamtnotenberechnung (zu § 32 AIB).....	4
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	4
Anhang	4

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.03.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang Mathematik.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Studienbeginn (zu § 5 AIB)

Der Studiengang kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang Mathematik ist der Abschluss in einem Bachelor-Studiengang im Fach Mathematik an einer Hochschule erforderlich. Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

(2) Im erforderlichen Bachelor-Studiengang müssen wenigstens 138 Leistungspunkte in Mathematik-Modulen erworben worden sein.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Insbesondere kann die Zulassung mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 CP aus fortgeschrittenen Modulen des Bachelor-Studiums verbunden werden, die innerhalb der ersten 2 Fachsemester nachzuweisen sind. Diese gehören nicht zum Leistungsumfang des Masterstudiengangs

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)

(1) Der Studiengang umfasst 120 CP.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Zur Wahl des Studienschwerpunkts und des Nebenfachs wird eine Studienfachberatung angeboten.

§ 7 Module (zu § 9 AIB)

(1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Mathematik	11.09.2019	7.36.07 Nr. 3
---	------------	---------------

(2) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass in den Modulbeschreibungen angegebene Veranstaltungen durch gleichwertige ersetzt werden.

(3) Im Studiengang mit insgesamt mindestens 120 CP entfallen mindestens 96 CP auf Module der Mathematik (einschließlich Thesismodul) und mindestens 18 CP auf Module aus einem Nebenfach gemäß Anlage 3. Andere Nebenfächer als die in Anlage 3 beschriebenen sind in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit der/dem Prüfungsausschuss-Vorsitzenden möglich. Ein Bezug zur Mathematik sollte in den gewählten Fächern deutlich sein.

(4) In jedem der Bereiche Algebra/Analysis/Geometrie (AAG) und Angewandte Mathematik/Stochastik (AMS) müssen wenigstens 15 Leistungspunkte erworben werden, zusätzlich wenigstens 21 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt (ohne Thesis-Modul). Der Studienschwerpunkt kann in den Bereichen Algebra und Geometrie, Analysis, Numerische Mathematik, Stochastik, Finanzmathematik gewählt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch andere Studienschwerpunkte zulassen, wenn deren Studierbarkeit sichergestellt ist.

§ 8 Modulprüfungen (zu § 18 AIB)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

(2) Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Projekt mit Bericht (Studierende bearbeiten eigenständige wissenschaftliche Arbeit und verfassen dazu einen schriftlichen Bericht) Ausarbeitungen sowie Hausaufgaben. Die Prüfungsformen sind in der Anlage 2 festgelegt. Sollten mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen, wird die Prüfungsform spätestens zu Beginn des Moduls bekanntgeben.

(3) Alle nicht mehr immatrikulierten Kandidaten und Kandidatinnen, die noch offene Wiederholungsprüfungen haben, müssen mit Prüfenden, Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsamt jeweilige Prüfungstermine vereinbaren.

§ 9 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)

Anstelle einer regulären Wiederholungsprüfung kann eine nicht bestandene Thesis einmal überarbeitet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Betreuerin oder der Betreuer im Einvernehmen mit dem Prüfling.

§ 10 Masterprüfung (zu § 21 AIB)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 6 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 11 Thesis (zu § 21 AIB)

(1) Die Thesis soll ein Thema aus dem gewählten Studienschwerpunkt behandeln. Wird das Nebenfach Informatik studiert und hierbei überwiegend mathematische Module studiert, kann die Thesis auch ein Thema aus diesem Bereich gewählt werden.

(2) Die Thesis kann außer in deutscher Sprache mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen.

§ 12 Klausuren (zu § 23 AIB)

Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 240 Minuten.

§ 13 Mündliche Prüfungen (zu § 24 AIB)

Mündliche Prüfungen sind pro Prüfling in einer Prüfungsveranstaltung von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer abzuhalten.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Mathematik	11.09.2019	7.36.07 Nr. 3
---	------------	---------------

§ 14 Gesamtnotenberechnung (zu § 32 AIB)

(1) Zur Bildung der Gesamtnote wählt der Studierende aus, welche Module in die Gesamtnotenbildung einbezogen werden. Es müssen mindestens Module im Umfang von 81 Leistungspunkten, höchstens von 120 Leistungspunkten einbezogen werden, wobei einzubeziehen sind: Module im Mindestumfang von 12 CP aus Nebenfachmodulen, jeweils 9 CP aus den Bereichen AAG und AMS, das Thesis-Modul und zusätzlich zur Thesis 21 CP im Studienschwerpunkt. Höchstens zwei Seminar-Module und höchstens zwei Lese-kurs-Module dürfen in die Auswahl einbezogen werden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Noten (Note jeden Moduls gemäß Absatz 1 multipliziert mit den Leistungspunkten des Moduls) durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller gemäß Absatz 2 gewählten Module dividiert wird.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2019/20.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 das Studium aufgenommen haben, gelten die vorherigen Bestimmungen fort.

Gießen, den 07.08.2019

Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 - Studienverlaufplan

Anlage 2 - Modulbeschreibungen

Anlage 3 - Nebenfachordnung

Anlage 4 - Praktikumsordnung